ANHANG II

(hfl./100 Stück)

	Schnitttulpen	Schnittnarzissen	Schnitthyazinthen	Tulpenzwiebeln in Blüte	Hyazinthenzwiebeln im Wachstum oder in Blüte
Bis zum 28. 2. 1967	3,95	4,02	11,60	3,65	10,72
Ab 1. 3. 1967	3,82	3,89	11,22		
Ab 1. 6. 1967	3,70	3,77	10,87		

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 1966

über die Festsetzung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr nach Frankreich von Tulpen, Narzissen und Hyazinthen mit Ursprung aus den Niederlanden

(Der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(66/727/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 46,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung der Französischen Republik hat am 25. Oktober 1966 an die Kommission den Antrag gerichtet, ebenso wie für das vergangene Wirtschaftsjahr gemäß Artikel 46 des Vertrages eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr nach Frankreich von Tulpen, Narzissen und Hyazinthen mit Ursprung aus den Niederlanden festzusetzen.

Die in den Niederlanden geltenden Marktordnungsmaßnahmen für Blumenzwiebeln und aus Zwiebeln gezüchtete Blumen sehen insbesondere die Anwendung von Mindestpreisen für den Absatz von Blumenzwiebeln innerhalb der Niederlande sowie für die Ausfuhr vor. Diese Mindestpreise für die Ausfuhr sind höher als die für den Binnenhandel geltenden Mindestpreise. Darüber hinaus können sich die niederländischen Erzeuger zu herabgesetzten Preisen mit kleinen Zwiebeln und Zwiebeln geringerer Qualität versorgen, deren Ausfuhr verboten ist. Die niederländischen Erzeuger von Zwiebelblumen sind also bei den in dem obengenannten Antrag aufgeführten Erzeugnissen gegenüber den französischen Gärtnern im Vorteil.

Bei der Zwiebelblumenzucht werden in Frankreich zum überwiegenden Teil niederländische Zwiebeln verwendet. Aus den oben erwähnten Tatsachen ergibt sich, daß diese Erzeugung durch die niederländischen Marktordnungsmaßnahmen in ihrer Wettbewerbslage beeinträchtigt wird. Die Voraussetzungen zur Anwendung von Artikel 46 des Vertrages liegen demnach vor.

Normale Wettbewerbsbedingungen können durch Einführung von Ausgleichsabgaben wiederhergestellt werden, die die Wirkung haben, die niederländischen Blumenzüchter auf dem französischen Markt in eine Lage zu versetzen, die derjenigen entspricht, in der sich die französischen Erzeuger auf Grund der niederländischen Marktordnungsmaßnahmen befinden.

Bei der Berechnung dieser Ausgleichsabgabe ist von dem Unterschied auszugehen, der zwischen den Bezugspreisen für Blumenzwiebeln innerhalb der Niederlande einerseits und den bei der Ausfuhr angewandten Preisen andererseits besteht. Für die nach Frankreich exportierten Zwiebelvarietäten und

-güteklassen beträgt dieser Unterschied beim Einkauf der Zwiebeln, die zur Erzeugung von je 100 Schnittblumen oder Zwiebeln im Wachstum oder in Blüte erforderlich sind, 4,08 hfl. bei Tulpen, 2,95 hfl. bei Narzissen und 12,98 hfl. bei Hyazinthen. Dieser Preisunterschied wirkt sich auf die Gestehungskosten der in Frankreich erzeugten Blumen aus, da diese Erzeugung zum überwiegenden Teil mit niederländischen Zwiebeln erfolgt.

In Anbetracht der Produktions- und Vermarktungslage für die betreffenden Blumen in den Niederlanden und in Frankreich überschreitet eine auf die obigen Beträge festgesetzte Ausgleichsabgabe nicht die zur Wiederherstellung des Gleichgewichts erforderliche Höhe, wie es in Artikel 46 Absatz (2) des Vertrages vorgesehen ist.

Wird die Ausgleichsabgabe von den Niederlanden erhoben, so sind indessen die oben angegebenen Beträge um einen Prozentsatz zu vermindern, der der Auswirkung des bei der Einfuhr von Blumen nach Frankreich anwendbaren Zollsatzes entspricht, um dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die beim Eintritt nach Frankreich fälligen Zölle auch auf den Teil des Preises des Erzeugnisses berechnet werden, den die von den Niederlanden erhobene Ausgleichsabgabe darstellt.

Die grundsätzliche Genehmigung einer Ausgleichsabgabe und die Modalitäten dieser Abgabe sind im Fall einer Änderung der gegenwärtig in den Niederlanden für Blumenzwiebeln und aus Zwiebeln gezüchtete Blumen, insbesondere für die Ausfuhr von Blumenzwiebeln, geltenden Regelung zu überprüfen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Französische Republik wird ermächtigt, bei der Einfuhr der nachstehend genannten Erzeugnisse mit Ursprung aus den Niederlanden eine Ausgleichsabgabe zu erheben, es sei denn, daß diese die Abgabe bei der Ausfuhr erheben.

(2) Die in Absatz (1) genannten Erzeugnisse sind :

— Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, von Tulpen, Narzissen oder Hyazinthen (Tarifnummer 06.03) ;

— Zwiebeln im Wachstum oder in Blüte von Hyazinthen und Zwiebeln in Blüte von Tulpen (Tarifnummer ex 06.01 B I).

Artikel 2

Wird die Ausgleichsabgabe von der Französischen Republik erhoben, so ist sie, je 100 Stück, gleich einem der unten angegebenen Beträge, zuzüglich eines Prozentsatzes in Höhe des bei der Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses anwendbaren Zollsatzes :

a) ffrs 5,03 für Schnittulpen und Tulpenzwiebeln in Blüte,

b) ffrs 3,64 für Schnittnarzissen,

c) ffrs 16,03 für Schnitthyazinthen und Hyazinthenzwiebeln im Wachstum oder in Blüte.

Artikel 3

Wird die Ausgleichsabgabe vom Königreich der Niederlande erhoben, so beläuft sie sich, je 100 Stück, auf :

a) hfl. 3,69 für Schnittulpen und Tulpenzwiebeln in Blüte,

b) hfl. 2,67 für Schnittnarzissen,

c) hfl. 11,75 für Schnitthyazinthen und Hyazinthenzwiebeln im Wachstum oder in Blüte.

Artikel 4

Die Französische Republik und das Königreich der Niederlande unterrichten die Kommission über die jeweils von ihnen auf Grund dieser Entscheidung erlassenen Maßnahmen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist bis zum 31. Oktober 1967 anwendbar.

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 2. Dezember 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN